Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Bachelor of Arts (B.A.)

Allgemeiner Teil

Stand: 25.08.2026

Inhalt

SEITE

I Grundlegende Rahmenbedingungen ... 3
§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung ... 3
§ 2 Abschluss der Studiengänge ... 3
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit ... 4
§ 4 Studienvoraussetzungen und Aufnahme ... 4
§ 5 Prüfungsausschuss ... 5
§ 6 Nachteilsausgleich ... 6

II Struktur und Inhalt des Studiums ... 7
§ 7 Modulsystem, ECTS-Credits und Workload ... 7
§ 8 Lehr- und Lernmethoden ... 8
§ 9 Auslandsstudium ... 8

III Prüfungsleistungen und Prüfungen ... 9
§ 10 Gegenstand und Ziel von Prüfungen ... 9
§ 11 Prüfungsformen ... 9
§ 12 Präsenzpflicht und die Zulassung zu Prüfungen ... 11
§ 13 Durchführung von Prüfungen ... 12
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten ... 12
§ 15 Anerkennung und Anrechnung ... 14
§ 16 Nichtzulassung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 14
§ 17 Bestehen von Prüfungsleistungen ... 15
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten ... 16

IV Zulassung zu bestimmten Studienabschnitten ... 16
§ 19 Wiederholungsprüfungen und Zulassung zu bestimmten Studienabschnitten ... 16
§ 20 Nichtzulassung zum dritten Studienjahr ... 17

V Praxisprojekte ... 17
§ 21 Art, Zweck und Dauer der Praxisprojekte ... 17
§ 22 Betreuung und Bewertung der Praxisprojekte ... 18
§ 23 Prüfungsleistungen der Praxisprojekte ... 19

VI Bachelor Thesis ... 20
§ 24 Zweck der Bachelor Thesis, Thema, Prüfer ... 20
§ 25 Anmeldung zur Bachelor Thesis ... 20
§ 26 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor Thesis ... 21
§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelor Thesis und Wiederholung ... 22

VII Transcript, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement ... 22
§ 28 Transcript und Diploma Supplement ... 22
§ 29 Gesamtnote ... 23
§ 30 Urkunde ... 23

VIII Ergänzende Informationen und Schlussbestimmungen ... 24
§ 31 Studienberatung ... 24
§ 32 Einführungs- und Semesterveranstaltungen ... 24
§ 33 Student Handbook ... 24
§ 34 Spätere Ungültigkeit von Prüfungen ... 25
§ 35 Regelmäßige Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung ... 25

I Grundlegende Rahmenbedingungen

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Studien- und Prüfungsordnung auf die geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten jedoch im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge

- Unternehmensmanagement (B.A.)
- Sozial- und Gesundheitsmanagement (B.A.)

in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die Studienleistungen des jeweiligen Studiengangs.

(3) Die Studiengänge werden als Duales Studium absolviert. In dieser Form haben die Studierenden bereits vor Beginn des Studiums einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb abzuschließen, der sich durch einen Kooperationsvertrag mit der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH zur Durchführung der Ausbildung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet hat. Die Studierenden absolvieren alle Praxisprojekte in einem Ausbildungsbetrieb.

(4) Mitgeltende Dokumente, auf welche die Studien- und Prüfungsordnung verweist, sind die jeweiligen Modulhandbücher mit der Beschreibung aller Module sowie die Curriculumsübersichten und darauf aufbauend die Veranstaltungsstrukturen mit der Zuordnung der Module zu den Semestern und der Festlegung der Art der Prüfung je Modul.

§ 2 Abschluss der Studiengänge

(1) **Unternehmensmanagement:** Nach dem Erwerb von 180 ECTS-Credits wird den Studierenden der berufsqualifizierende Abschluss *Bachelor of Arts (B.A.)* verliehen.
Sozial- und Gesundheitsmanagement: Nach dem Erwerb von 180 ECTS-Credits wird den Studierenden der berufsqualifizierende Abschluss *Bachelor of Arts (B.A.)* verliehen.

(2) Die Bachelor-Studiengänge „Unternehmensmanagement“ sowie „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ müssen innerhalb von 5 Jahren, abgeschlossen werden, damit der Abschluss nach Absatz 1 verliehen werden kann.

(3) Im Falle des Eintritts von Mutterschutz bzw. Elternzeit gemäß § 6 (4) verlängert sich die maximale Studiendauer um den Freistellungszeitraum.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studienjahr beginnt jeweils im Oktober. Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienprogramms oder eine Rückversetzung in ein bereits absolviertes Studienjahr kann der Prüfungsausschuss aus begründetem Anlass oder auf Wunsch des Studenten zu Beginn eines jeden Semesters verfügen.

(2) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern für die Studiengänge „Unternehmensmanagement“ sowie „Sozial- und Gesundheitsmanagement“. Die Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH stellt auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Studienbestandteile und Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen.

(3) Zum Start des dualen Studiums an der Privaten Berufsakademie Fulda findet eine ca. zweiwöchige Studieneinführungswoche statt. Danach wird einschließlich bis zum 5. Semester nach dem Modell der geteilten Wochen studiert: Über das ganze Semester werden zwei Tage pro Woche als Studientage (Vorlesungstage) eingeplant und drei Tage als Praxistage im Unternehmen. Diese Regelegung gilt über das ganze Semester bis auf zwei Wochen vor der Prüfungswoche mit Studientagen, wo die Studierenden an fünf Tagen in der Woche für Studientage/Selbststudium eingeplant sind. Die jeweiligen Stammtage werden zu Beginn eines Semesters festgelegt und können je nach Semester variieren. Das 6. Semester teilt sich auf einen Studienabschnitt und einen Praxisabschnitt auf. Im Praxisabschnitt ist die Bachelor-Thesis zu erstellen.

§ 4 Studienvoraussetzungen und Aufnahme

(1) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH ist die allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife erforderlich. Aufgenommen werden können auch Personen, die eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung haben (z.B. Meisterprüfung oder vergleichbarer Fort- oder Weiterbildungsabschluss) gemäß dem Hessischen Hochschulgesetzes. Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung,

können ebenfalls zum Studium zugelassen werden. Ein qualifizierter Abschluss liegt vor bei einer im Abschlusszeugnis der Berufsausbildung ausgewiesenen Durchschnitts-, Gesamt-, oder Abschlussnote von 2,5 oder besser.

(2) Ein Abgeschlossener Ausbildungs- | Studienvertrag über einen kooperativen dualen Studiengang mit einem Unternehmen ist ebenfalls erforderlich zur Aufnahme des Bachelorstudiums an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH.

(3) Es sind sämtliche geforderten Bewerbungsunterlagen einzureichen und müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Hierzu gehören ein Anschreiben, der Lebenslauf, ein Bewerberfoto, Zeugniskopien, und, soweit vorhanden weitere Qualifikationen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gemäß der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 zulassen, wenn die ordnungsgemäße Absolvierung des Studiengangs gewährleistet erscheint. Ebenso gilt dies im Rahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende gemäß § 6 (3). Hierüber entscheidet im Einzelfall das Kuratorium.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Studiengänge „Unternehmensmanagement“ sowie „Sozial- und Gesundheitsmanagement“ gibt es einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle Prüfungsangelegenheiten zuständig. Außerdem ist er für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dieser Studien- und Prüfungsordnung ergeben.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist mehrfach möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:
- zwei Lehrkräfte, von denen mindestens einer hauptberuflich der Berufsakademie angehören muss
- ein Vertreter der Ausbildungsunternehmen
- ein Vertreter der Akademieleitung
- ein Vertreter der Studenten mit beratender Stimme.

(5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschuss erfolgt auf unterschiedliche Weise. Die Vertreter der Lehrkräfte und die Studentenvertretung werden durch Direktwahl der jeweiligen Berufsakademiegruppen gewählt. Der Vertreter der Akademieleitung wird durch die Leitung der Privaten Berufsakademie Fulda

bestellt. Der Vertreter der Ausbildungsunternehmen wird, wie auch der Prüfungsausschussvorsitzende, durch das Kuratorium gewählt.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Der Prüfungsausschuss kann bestimme dem ihm obliegende Aufgaben an den Vorsitz delegieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der zur Leitung oder stellvertretenden Leitung bestellten Person mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend ist.

(10) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH ausüben und die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zudem dürfen Vertreter der Unternehmen bei den Präsentationen der Praxisprojekte zu Prüfenden bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Die Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH ist eine Institution, die ihre Studierenden unabhängig von Geschlecht, Rasse und religiöser Einstellung fördert.

(2) Um die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten verschiedener sozialer Schichten zu berücksichtigen, legt die Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH besonderes Augenmerk darauf, die Studiengebühren in derartigen Fällen durch das beteiligte Kooperationsunternehmen entrichten zu lassen. Jedoch können als direktes Förderelement der Privaten Berufsakademie Fulda auch (Teil-) Stipendien vergeben werden.

(3) Die Förderung behinderter Studierender ist an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH vorgesehen. Sowohl für das Zulassungsverfahren wie auch für die Erbringung der Prüfungsleistung ist

ein Nachteilsausgleich vorgesehen. Siehe hierzu auch § 13 (3) der SPO (Studien- und Prüfungsordnung).

(4) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(5) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen ist an der Privaten Berufsakademie Fulda ist für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen ein Nachteilsausgleich vorgesehen.

II Struktur und Inhalt des Studiums

§ 7 Modulsystem, ECTS-Credits und Workload

(1) Der Studienumfang ist so gewählt, dass pro Semester die Studierenden ca. 30 ECTS-Credits erwerben können, während der gesamten Regelstudienzeit von 6 Semestern damit 180 ECTS-Credits. Der Erwerb aller ECTS-Credits ist Bedingung dafür, dass die Studiengänge erfolgreich abgeschlossen und damit der Titel *Bachelor of Arts (B.A.)* verliehen werden kann.

(2) Die für diesen Studiengang festgelegten ECTS-Credits beruhen auf einem Workload-basierten System, bei dem auf einen ECTS-Credit 25 Arbeitsstunden entfallen.

(3) Die Lehrinhalte des Studiums sind modular gestaltet. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Vorlesungsmoduls können 3 - 7 ECTS-Credits erworben werden, in den Praxisarbeiten jeweils 5 ECTS-Credits und in der Projektarbeit 8 ECTS-Credits sowie in der Bachelor Thesis 12 ECTS-Credits.

(4) Die Leistungen der Module sind in der Regel unabhängig voneinander zu erbringen. Jedes Modul ist hinsichtlich der jeweiligen Ziele, Lerninhalte und Voraussetzungen in sich geschlossen.

(5) Die tabellarische Modulübersicht eines Studiengangs befindet sich im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Sie zeigt die jeweiligen Module, das Semester, die jeweils vergebenen ECTS-Credits und die Art der Prüfungsleistung auf.

§ 8 Lehr- und Lernmethoden

(1) An Lehr- und Lernmethoden werden eingesetzt: Vorlesungen (vereinzelt auch online), Übungen, Gruppenarbeit, Fallstudien, Klausurübungen, Präsentationen, Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Paper, mündliche Mitarbeit, Selbststudium mit Online-Aktivitäten, Anwendungen am PC.

(2) Zusätzlich werden in die Module Schlüsselqualifikationen und EDV-Anwendungsprogramme integriert.

(3) Für alle während des Studiums anzufertigenden schriftlichen Arbeiten bilden die für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten geltenden Regeln und Richtlinien der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH die verbindliche formale Grundlage.

§ 9 Auslandsstudium

(1) Im Rahmen des Studiums kann auf Antrag des Studierenden ein Auslandssemester an einer Berufsakademie, Hochschule oder Universität absolviert werden.

(2) Im Rahmen des Auslandsstudiums erwerben die Studierenden 20 ECTS-Credits in insgesamt vier zu absolvierenden Modulen.

(3) Die im Rahmen des Auslandsstudiums zu absolvierenden Modulen müssen im Inhalt den Modulen, die im entsprechenden Semester an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH durchgeführt werden, entsprechen. Ein Nachweis der zu belegenden Module ist vom Studierenden mit Antragstellung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung der Antragsunterlagen über die Bewilligung.

(4) Die Modulprüfungen finden bei der auserwählten Berufsakademie, Hochschule oder Universität statt. Notwendige Wiederholungsprüfungen können ersatzweise auch von der auserwählten Berufsakademie, Hochschule oder Universität formuliert und an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH durchgeführt werden.

(5) Die auserwählte Berufsakademie, Hochschule oder Universität erstellt über die erbrachten Leistungen ein Transcript.

III Prüfungsleistungen und Prüfungen

§ 10 Gegenstand und Ziel von Prüfungen

(1) Die Studierenden haben ihre Fortschritte im Studium durch Leistungen nachzuweisen. Diese Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Prüfungsleistungen werden durch Punkte bzw. Noten bewertet.

(2) Prüfungsleistungen sind Ergebnisse von Prüfungen, die die Studierenden während ihres Studiums zu absolvieren haben. Eine Prüfungsleistung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. Im Rahmen der Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können. Die Studierenden sind deshalb zur Teilnahme an den Prüfungsleistungen verpflichtet.

(3) Die Studierenden erhalten die in einem Semester erwerbbaren ECTS-Credits nur dann angerechnet, wenn die Prüfungsleistung bestanden wurde. Unabhängig von der erzielten Note erhalten die Studierenden bei bestandenen Prüfungsleistungen die vollen ECTS-Credits gutgeschrieben. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden und es werden keine (auch nicht anteilige) ECTS-Credits zuerkannt.

(4) Die Prüfungsanforderungen einer Prüfungsleistung sind auf den Inhalt der Lehrveranstaltungen zu beziehen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind. Dabei kann ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand festgestellt werden, wenn das Ziel der Prüfungsleistung dies erfordert.

§ 11 Prüfungsformen

(1) Als Prüfungsleistungen können schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Kombinierte Prüfung, Hausarbeiten, Referate, Paper, Gruppenarbeiten, Fallstudien, Präsentationen, Praxisarbeiten und Projektarbeiten in Betracht kommen.

(2) Sind schriftliche Prüfungsleistungen durch Klausurarbeit zu erbringen, so darf die Dauer einer einzelnen Klausurarbeit eine maximale Dauer von 24 Minuten pro ECTS-Credit nicht überschreiten.

(3) Eine kombinierte Prüfung ist eine zusammengesetzte Prüfung, die aus zwei unterschiedlichen Prüfungsformen besteht. Ein Bestandteil der kombinierten Prüfung ist eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung, die dann um eine Präsentation, Hausarbeit, Fallstudie oder ein Projekt zu ergänzen ist.

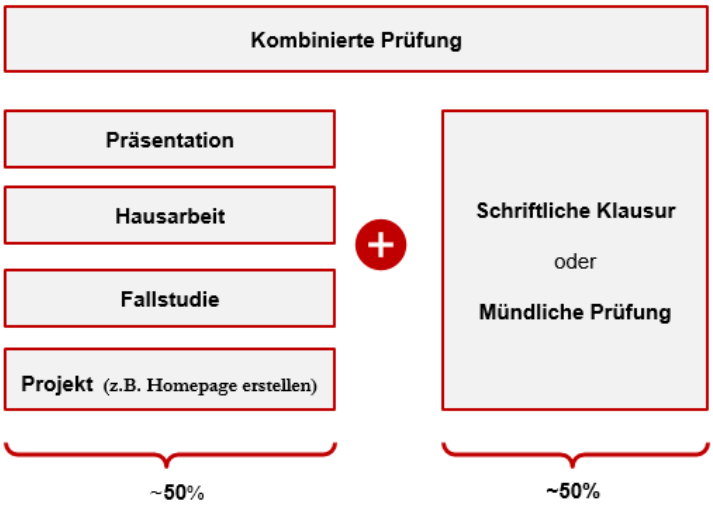

Kombinierte Prüfungen beziehen sich stets auf den Inhalt des Moduls und die darin zu vermittelnden Kompetenzen. Sie sind in Ausnahmefällen in einigen Modulen wichtig, da neben der einzelnen Prüfung eines speziellen Themas auch das Herausbilden weiterführender Fähigkeiten eine große Rolle spielt. Dazu zählen u. a. ein erweitertes Literaturstudium, wissenschaftliches Arbeiten, sicheres Präsentieren und Vortragen von Inhalten.

Beim Einstieg in das Modul legt der zuständige Prüfer fest, welche Prüfungsleistungen zu welchen Terminen zur erbringen sind. Im Rahmen einer Kombinierten Prüfung sind maximal zwei bis drei Prüfungen zulässig. Er bestimmt zugleich mit welchen Anteilen die einzelnen Leistungen in das Endergebnis eingehen. Die Festlegung ist schriftlich bekannt zu geben und dem für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen. Ein Bestandteil der kombinierten Prüfung als abschließende Prüfung ist stets eine Klausur oder eine mündliche Prüfung, die den Wissenserwerb in der Breite abprüfen soll.

In jedem der Module wird explizit darauf geachtet, dass die Studierenden durch mehrere Prüfungsereignisse keinen unzumutbar hohen Arbeitsaufwand erfahren.

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auf Wunsch der Lehrenden weitere Kombinationsmöglichkeiten Anwendung finden.

(4) Die Bewertung der kombinierten Prüfung ergibt sich nach § 14 aus der Bewertung der einzelnen Prüfungen. Die jeweilige Prüfungsleistung fließt anhand des vorher mit dem Prüfungsausschuss festgelegten Prozentsatzes in die Note ein. Im Fall des Versäumnisses oder des Rücktritts von Prüfungen gilt § 16. Eine aus triftigem Grund nicht unternommene Prüfung ist nachzuholen.

(5) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn ein signifikanter Anteil des zu bewertenden Beitrags der einzelnen Studierenden aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Art der für die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistung sind der Veranstaltungsstruktur zu entnehmen. In der Veranstaltungsstruktur sind die Module, die ECTS-Credits und die Prüfungsart aufgeführt.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnung und die Veranstaltungsstruktur gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen der Regelstudienzeit alle geforderten Prüfungsleistungen erbringen können.

(8) Abweichende Regelungen von § 11 SPO können für externe Prüfungen und Prüfungen, die sich aus Prüfungsordnungen von Partnerhochschulen ergeben, gelten.

§ 12 Präsenzpflicht und die Zulassung zu Prüfungen

(1) Der kompakte Aufbau des Studiums und die straffe Gestaltung des Unterrichts erfordern die ständige Anwesenheit der Studierenden während der Lehrveranstaltungen. Die Studierenden sind daher verpflichtet, diese regelmäßig zu besuchen.

(2) Der Anwesenheitsnachweis erfolgt mittels Studienlisten. Die Dozenten der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH sind verpflichtet, die Studienlisten ordnungsgemäß zu führen.

(3) Der Studierende wird zur Prüfung eines Moduls nur zugelassen, wenn

- Seine Präsenz in den Lehrveranstaltungen des Moduls mindestens 75 % betragen hat. Wird diese krankheitsbedingt unterschritten, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine Zulassung zur Prüfung erteilen, sofern entsprechende ärztliche Atteste vorliegen, die versäumten Vorlesungsinhalte nachgeholt wurden und aus Sicht des Prüfungsausschusses ein Bestehen der Prüfung möglich erscheint.
- Der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Studiengebühren vorliegt.

(4) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums geforderten Nachweise erbracht sind.

§ 13 Durchführung von Prüfungen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Erbringung einer Prüfungsleistung, folgende Informationen durch Aushang oder per E-Mail bekannt gegeben werden:

- die zur Prüfung zugelassenen Studierenden,
- Zeit und Ort der Prüfung
- die Dauer der Prüfung.

(2) Die Erbringung von Prüfungsleistungen findet unter Aufsicht statt. Die Studierenden müssen sich auf Verlangen des Prüfenden oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(3) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in dem dafür vorgesehenen Zeitraum oder in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form gestatten. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt durch die hierfür vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden. Jede Prüfungsleistung kann von einem oder zwei Prüfenden bewertet werden. Der Prüfungsausschuss regelt im Einzelnen, welche Prüfungen von einem oder zwei Prüfenden bewertet werden und in welchen Fällen die Prüfung unter Mitarbeit von Beisitzenden abzunehmen ist.

(2) Prüfungsleistungen sind differenziert zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Bewertung der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Punktbewertungen gemäß Abs. 6. Dabei wird bei der Umrechnung in Noten nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem deutschen Notensystem wie folgt:

Noten	Punkte bzw. in %	Einstufung	Beschreibung
1,0	100 - 95	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
1,3	94 - 90	sehr gut	
1,7	89 - 85	gut	
2,0	84 - 80	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,3	79 - 75	gut	
2,7	74 - 70	befriedigend	
3,0	69 - 65	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,3	64 - 60	befriedigend	
3,7	59 - 55	ausreichend	
4,0	54 - 50	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	49 - 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich; dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Das Diploma Supplement enthält auch eine ECTS-Einstufungstabelle („Grading Table“), welche eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventinnen und Absolventen im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten angibt, der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen, Referenzgruppe sind die Absolventinnen und Absolventen des absolvierten Studiengangs, Referenzgruppe und Bezugszeitraum sind jeweils anzugeben.

(6) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Teilen, so legt der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher die Gewichtung fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Prüfungsleistung ermittelt wird.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden jeweils per E-Mail mitgeteilt. Die Bekanntmachung sollte spätestens acht Wochen nach dem Ende der jeweiligen Prüfungsphase erfolgen. Die Bewertung der Bache-

lor Thesis ist den Studierenden spätestens drei Monate nach Abgabe der Thesis mitzuteilen.

§ 15 Anerkennung und Anrechnung

(1) Bei einem internen Wechsel des Studiengangs an der Privaten Berufsakademie Fulda werden Prüfungsleistungen bereits absolvierter Module anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können. Somit werden Module und Prüfungsleistungen, die analog in den verschiedenen Studienschwerpunkten bereits absolviert wurden, grundsätzlich kompetenzorientiert anerkannt und übernommen, wenn Studierende den Studiengang innerhalb der Berufsakademie Fulda wechseln.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die im Modulhandbuch definierten zu erwerbenden Kompetenzen, auf deren Niveau (regelmäßig gemessen über die Niveaustufe des Europäischen Qualifikationsrahmens) und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(3) Außerhalb von staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder Hochschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium anerkannt werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.

§ 16 Nichtzulassung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende gemäß § 12 oder 14 SPO zur Prüfung nicht zugelassen wird.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Hierzu ist zwingend das Formular „Für die Beantragung von Prüfungsrücktritt und Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsarbeiten“ zu nutzen. Bei Krankheit des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von drei Werktagen erforderlich, der die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind dabei aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so können Studierende innerhalb einer Frist von einer Woche nach Kenntnisnahme verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss geprüft wird. Das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss wird den Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird.

(2) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilen, bei der sich die Note gemäß § 14 Abs. 6 SPO errechnet, so ist die Prüfungsleistung nur dann bestanden, wenn jeder Teil der Prüfungsleistungen für sich bestanden ist. Bei Nichtbestehen von Teilprüfungen sind ausschließlich die nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens haben die Studierenden die Möglichkeit, Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen.

(2) Die Einsichtnahme findet grundsätzlich während der Studienphase statt, die auf das Prüfungsverfahren folgt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme zu einem anderen als dem vom Prüfungsausschuss hierzu festgesetzten Termin ist grundsätzlich nach Absprache möglich.

IV Zulassung zu bestimmten Studienabschnitten

§ 19 Wiederholungsprüfungen und Zulassung zu bestimmten Studienabschnitten

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und glaubhaft gemacht wurde, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Eine dritte Wiederholung ist nicht zulässig. Bei dem jeweils ersten Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung im Grundstudium und im Hauptstudium kann eine zweite Wiederholungsprüfung – unabhängig von der Geltendmachung einer außergewöhnlichen Härte – auch dann genehmigt werden, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen eine Prognose für einen erfolgreichen Studienabschluss möglich ist.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel in der gleichen Prüfungsform erbracht wie die ursprüngliche Prüfung und die für das Modul vorgesehene Prüfungsart. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung; also im Drittversuch kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüfungsform zulassen.

(5) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prü-

fungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 20 Nichtzulassung zum dritten Studienjahr

(1) Wird ein Studierender nicht für das dritte Studienjahr zugelassen, muss er im Folgejahr die Module der im zurückliegenden Studienjahr nicht erworbenen ECTS-Credits erneut studiengebührenpflichtig belegen und an diesen Prüfungen teilnehmen. Weitere Module dürfen in diesem Wiederholungsjahr nicht belegt werden. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um ein Jahr.

(2) Die Neubelegung von Modulen nach § 19 Abs. 1 und 2 SPO kann jeweils nur einmal erfolgen.

(3) Den Studierenden wird vom Prüfungsausschuss mitgeteilt, wenn sie zu bestimmten Studienabschnitten nicht zugelassen sind.

(4) Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Zulassung für das dritte Studienjahr zweimal in Folge nicht erteilt wurde oder
- Prüfungsleistungen zum dritten Mal nicht bestanden wurden oder
- die Bachelor Thesis zum zweiten Mal nicht bestanden wurde oder
- die Studiengänge Unternehmensmanagement sowie Sozial- und Gesundheitsmanagement gemäß § 2 Abs. 2 nicht mehr innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen werden kann.

(5) In begründeten Härtefällen, insbesondere bei länger währender Krankheit, kann der Prüfungsausschuss von den Regelungen in § 19 und § 20 SPO abweichen.

V Praxisprojekte

§ 21 Art, Zweck und Dauer der Praxisprojekte

(1) Die Praxisprojekte dienen einer intensiven Verbindung von kaufmännischer Theorie und Praxis. Insbesondere wird angestrebt:

- die Einsicht in die Arbeits- und Entscheidungsprozesse von Unternehmen und Organisationen
- die Vermittlung fachlicher Zusammenhänge und Entscheidungsprozesse
- die Gewinnung von Erkenntnissen gesellschaftlicher und sozialer Bezüge

- Transformation der Theorie in die Praxis

(2) Die Praxisprojekte erstrecken sich in der Regel über die Praxisphase eines Semesters. Dabei sind folgende Arten von Praxisprojekten zu unterscheiden:

- In den Semestern 1 - 4 jeweils eine Praxisarbeit (je 5 ECTS-Credits),
- Projektstudium im 5. Semester (8 ECTS-Credits)

(3) Während dieser Zeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Privaten Berufsakademie Fulda – Universtity of Cooperative Education gGmbH.

§ 22 Betreuung und Bewertung der Praxisprojekte

(1) Die Praxisprojekte werden in dafür geeigneten, von der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen durchgeführt.

(2) Während der Praxisprojekte werden die Studierenden von einer an der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH lehrenden und vom Prüfungsausschuss hierzu beauftragten Person betreut.

(3) Über die Praxisprojekte sind von den Studierenden Praxisarbeiten (1. bis 4. Semester in den Studiengängen „Unternehmensmanagement“ sowie „Sozial- und Gesundheitsmanagement“) bzw. eine Projektarbeit (5. Semester in den Studiengängen „Unternehmensmanagement“ sowie „Sozial- und Gesundheitsmanagement“) anzufertigen. Die Praxis- und Projektarbeiten dienen der Einführung in das wissenschaftsbezogene Arbeiten und sollen zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, selbstständig eine wissenschaftsbezogene Problemstellung zu bearbeiten. Diese Berichte sind unter sorgfältiger Wahrung der Verschwiegenheit zu erstellen. Interne, der Verschwiegenheit unterliegende Tatbestände und Vorgänge dürfen nicht oder nur mit Genehmigung des Betriebes genannt werden. Auf Wunsch erhält der Betrieb eine Kopie des Berichts.

(4) Der Umfang einer Praxis- und Projektarbeit muss grundsätzlich der Tragweite der Aufgabenstellung gerecht werden. Als Richtwerte für das Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten gelten folgende Seitenumfänge:

- Praxisarbeit: ca. 10-15 Seiten
- Hausarbeit: ca. 10-15 Seiten
- Projektarbeit: ca. 35-40 Seiten

(5) Die Haus-, Praxis-, und Projektarbeiten müssen am Abgabetag in schriftlicher und digitaler Form an der Privaten Berufsakademie Fulda eingehen. Nur eine in beiden Formen abgegebene Arbeit wird als eingereicht bewertet. Bei der

Zustellung der Arbeiten durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend.

(6) Im Vorfeld der Bearbeitungszeit der Praxis- und Projektarbeit ist ein Proposal (Themenvorschlag) beim jeweiligen Studienleiter des Studiengangs einzureichen. Der Themenvorschlag ist mit dem Betreuer im Unternehmen abzustimmen. Zudem wird auf freiwilliger Basis ein Kolloquium angeboten, welches die Reflexion des Themas mit dem Dozenten und den Kommilitonen ermöglicht. Die Einladungen werden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe eines Ablaufplans durch die Studien- und Prüfungsorganisation versendet.

(7) Die Praxisarbeit im 4. Semester sowie die Projektarbeit sind darüber hinaus in einer Abschlusspräsentation vorzustellen. Sie dienen der Vorbereitung auf die Darstellung von wissenschaftlich komplexen Zusammenhängen vor einem fachkundigen Auditorium.

(8) Alle Teile der Praxisprojekte werden gesondert bewertet. Die Bewertung erfolgt jeweils durch Noten. Die einzelnen Bestandteile und Gewichtungen der Bewertung beschreibt § 23 SPO.

(9) Ein bestandenes Praxisprojekt kann nicht freiwillig wiederholt werden.

(10) Konkretisierend zu den in § 17 SPO gemachten Angaben zum Verfahren bei Prüfungsleistungen, die aus mehreren Teilen bestehen, gilt für die in § 23 SPO genannten Bestandteile der Prüfungsleistung von Praxisprojekten folgendes: Werden der Projektbericht und/oder die Präsentation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, dürfen diese Teile der Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Kann einer der beiden Teile auch in der Wiederholung nicht mit mindestens ausreichend abgeschlossen werden, so muss das gesamte Projektstudium noch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt dann in allen Teilen.

§ 23 Prüfungsleistungen der Praxisprojekte

Die Prüfungsleistungen setzen sich folgendermaßen zusammen:

(1) Semester 1 – 3
- Bewertung der Praxisarbeit durch die Berufsakademie (100 %)

(2) Semester 4
- Bewertung der Praxisarbeit durch die Berufsakademie (70 %)
- Bewertung der Präsentation und Verlaufsfaktoren die Berufsakademie (30 %)

(3) Projektstudium (5. Semester)
- Bewertung der Projektarbeit durch die Berufsakademie (70 %)
- Bewertung der Projektabschlusspräsentation durch die Berufsakademie (30 %)

(4) Jede Prüfungsleistung muss einzeln bestanden sein.

(5) In den Praxisphasen, in der die Bewertung der Verlaufsfaktoren nicht durch die Berufsakademie erfolgt, kann eine besonders schwach ausgeprägte Leistungswilligkeit im Projektverlauf durch Herabsetzung der Note des Projektberichts berücksichtigt werden.

VI Bachelor Thesis

§ 24 Zweck der Bachelor Thesis, Thema, Prüfer

(1) Die Bachelor Thesis ist eine schriftliche Hausarbeit mit einem Seitenumfang von ca. 50-60 Seiten über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor Thesis kann nicht in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor Thesis müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor Thesis innerhalb der für die Bearbeitung vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(4) Die Bachelor Thesis kann von jedem Professor vergeben und betreut werden, der gemäß dieser Prüfungsordnung zum Prüfenden bestellt werden kann (s. § 5 SPO).

§ 25 Anmeldung zur Bachelor Thesis

(1) Zur Bachelor Thesis müssen sich die Studierenden anmelden. Die Anmeldung hat zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Anmeldung ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Ein Studierender kann sich zur Bachelor Thesis nur anmelden, wenn er mindestens 120 ECTS-Credits erworben hat, den Nachweis über die Entrichtung der Prüfungs- und Studiengebühren erbracht hat und das vollständig ausgefüllte Anmeldungsformular vorliegt.

(3) Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren zur Genehmigung des Themas und zur Zuweisung zu den Betreuern fest.

(4) Die Zulassung zur Bachelor Thesis erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses. Eine Zulassung kann versagt werden, wenn die zur Meldung erforderlichen Unterlagen verspätet eingereicht werden oder nicht vollständig sind.

(5) Wird die Zulassung versagt, gilt die Meldung als nicht erfolgt.

§ 26 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Bachelor Thesis

(1) Kurz vor Beginn der eigentlichen Bearbeitungszeit der Bachelor Thesis hat der Studierende eine unterschriebene Vereinbarung mit der Bestätigung oder einer eventuellen Anpassung des Themas beim Prüfungsausschuss einzureichen. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Vereinbarungsformular bestätigt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Im Vorfeld der Bearbeitungszeit ist ein ausführliches Proposal (Themenvorschlag) beim Studienleiter einzureichen. Zudem wird auf freiwilliger Basis ein Kolloquium angeboten, welches die Reflexion des Themas mit dem Dozenten und den Kommilitonen ermöglicht. Die Einladungen werden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe eines Ablaufplans durch die Studien- und Prüfungsorganisation versendet.

(3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor Thesis) beträgt acht Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei einem vor Ablauf der Frist gestellten begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(4) Die Bachelor Thesis ist unter Beachtung der für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten geltenden Regeln und Richtlinien der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH zu erstellen.

(5) Jeder Bachelor Thesis ist folgende Versicherung der Studierenden beizufügen, inklusive Unterschrift und Datum:

„Ich versichere, dass ich diese Arbeit selbständig angefertigt und alle von mir benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe. Wörtliche und sinngemäße Zitate habe ich als solche gekennzeichnet. Ich versichere zudem, dass keine sachliche Übereinstimmung mit einer im Rahmen eines vorangegangenen Studiums angefertigten Diplom- oder Abschlussarbeit sowie Bachelor

Thesis besteht. Die Arbeit wurde und wird keiner anderen Stelle oder anderen Person im Rahmen einer Prüfung vorgelegt.“

(6) Die Bachelor Thesis ist am letzten Bearbeitungstag fristgerecht einzureichen. Die Bachelor Thesis ist in ausgedruckter, gebundener Form abzugeben und zusätzlich in digitaler Form im PDF-Format.

(7) In der Regel wird die Bachelor Thesis in deutscher oder englischer Sprache erstellt.

§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelor Thesis und Wiederholung

(1) Die Bachelor Thesis ist fristgemäß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

(2) Die Bewertung der Bachelor Thesis wird von einem vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfenden durchgeführt. Führt diese Bewertung nicht zu einer Note mit mindestens „ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss eine Zweitkorrektur durch einen zweiten vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden durchführen lassen.

(3) Weichen in dem Fall, in dem der Prüfungsausschuss eine Zweitkorrektur durchführen lässt, die Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab, ergibt sich die Note der Bachelor Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(4) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Bachelor Thesis kann bei einer Note, die schlechter als mit „ausreichend“ bewertet ist, einmal wiederholt werden. Eine mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelor Thesis kann nicht wiederholt werden.

VII Transcript, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement

§ 28 Transcript und Diploma Supplement

(1) Das Studium ist bestanden, wenn alle 180 ECTS-Credits von dem Studierenden erworben wurden.

(2) Über das bestandene Studium wird ein Transcript ausgestellt, das die Studierenden zusammen mit einer Urkunde über die Verleihung des Abschlusses *Bachelor of Arts (B.A.)* erhalten.

(3) Dieses Transcript enthält die Noten aller Module des Studiums. Außerdem wird im Transcript das Thema der Bachelor Thesis angegeben und die Gesamtnote des Studiums ausgewiesen.

(4) Das Transcript über das bestandene Studium wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt.

(5) Über das gesamte Studium wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement und das Transcript tragen das Datum der Urkunde.

§ 29 Gesamtnote

Die Gesamtnote des Bachelor-Studiengangs wird anhand des mit der jeweiligen ECTS-Credits-Anzahl gewichteten arithmetischen Mittels der einzelnen Modulnoten berechnet. Dabei sind die Noten aus dem 100er- Benotungssystem relevant.

Für die Berechnung der Gesamtnote gilt daher die folgende Formel:

$$G_I = \sum_{i=1}^{n} \left(\frac{N_{Ii} * C_i}{\sum_{i=1}^{n} C_i} \right)$$

Dabei gilt:
G_I = Gesamtnote des Studierenden I
n = Anzahl der absolvierten Module des Studiengangs
N_{Ii} = Note des Studierenden I im Modul i
C_i = ECTS-Credits des Moduls i

§ 30 Urkunde

Neben dem Transcript über das bestandene Studium und dem Diploma Supplement wird eine Urkunde übergeben. Diese Urkunde enthält die Abschlussbezeichnung Bachelor. Sie trägt das Datum der letzten Prüfung. Die Urkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH versehen.

VIII Ergänzende Informationen und Schlussbestimmungen

§ 31 Studienberatung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, die von der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. Für Fragen in Prüfungsangelegenheiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungsorganisation zuständig.

(2) Bei Fragen über Organisation, Ablauf, Studienpläne und Ähnliches steht zu den Öffnungszeiten die Studienorganisation zur Verfügung.

(3) Alle auftretenden Fragen können auch per E-Mail gestellt werden. Die sich dazu ergebenden Fragen werden individuell beantwortet.

§ 32 Einführungs- und Semesterveranstaltungen

(1) Zu Beginn des Studiums finden verschiedene Einführungsveranstaltungen statt.

(2) Die Veranstaltungen werden durch Aushang oder per E-Mail angekündigt.

§ 33 Student Handbook

(1) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht die Private Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH ein aktuelles Student Handbook.

(2) Das Student Handbook beinhaltet folgende Informationen:

- Büro- und Öffnungszeiten sowie Sprechstunden
- Organisatorisches wie z. B. Studentenausweise, Schäden und Haftung, Intranet
- Dozenten
- Studienlisten und Anwesenheit
- Unterrichts- und Pauseneinheiten
- Terminpläne
- Lehrmittel und Präsentationsmaterialien
- Prüfungsanmeldung, -gebühren und Wiederholungsprüfungen
- Richtlinien für den Ablauf von Prüfungen
- Prüfungsleistung/Transcript
- Studentenaktivitäten

- Dozentenevaluierung
- Veranstaltungen
- Sicherheitshinweise
- Die Region Fulda

§ 34 Spätere Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Haben die Studierenden bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Transcripts oder einer Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung eines Transcripts oder einer Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Transcript oder eine unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Transcripts oder der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 35 Regelmäßige Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung unterliegt einer regelmäßigen Prüfung durch den Prüfungsausschuss. Änderungen der Ziele, Inhalte, Aufbau und Umfang des Studiums werden innerhalb des Prüfungsausschusses beraten und durch das Kuratorium der Privaten Berufsakademie Fulda – University of Cooperative Education gGmbH beschlossen. Die Lehrinhalte der einzelnen Prüfungsfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodischen Erkenntnisstand angepasst. Außerdem werden hochschuldidaktische Entwicklungen, auch aus den anderen europäischen Ländern, berücksichtigt.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach Prüfung und Genehmigung durch das HMWK in Kraft.

Fulda, 25.08.2026